

Statuten

MTVO

Männerturnverein Ottenbach

Gegründet: 20. Februar 1949

Als selbständiger Verein seit: 20. März 1987

Inhaltsverzeichnis

- I. Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Mutationen
- IV. Rechte und Pflichten
- V. Organe
- VI. Wahlen
- VII. Finanzen
- VIII. Schlussbestimmungen

I. Zweck

Art. 1

Der Männerturnverein (in der Folge MTVO genannt) bezweckt, die Erhaltung der körperlichen Kraft, der Gesundheit sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 2

Der MTVO ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der Region Albis (AZO) und damit auch Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstützt die Bestrebungen derselben.

Art. 3

Administrativ, technisch und finanziell ist der MTVO ein selbständiger Verein. Der MTVO ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

In der Regel findet wöchentlich ein Turnabend statt. Er soll Lauf- und Körperschulung, rhythmisches Turnen, leichte Geräteübungen, Balltraining und –spiele enthalten. Der Turnbetrieb muss bezüglich turnerischer und konditioneller Anforderungen den Möglichkeiten der Turnenden angepasst werden.

II. Mitgliedschaft

Art.5

Der MTVO besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Freimitgliedern

Art.6

Als Aktivmitglieder werden Männer aufgenommen, die Zweck und Tätigkeit des Vereins bejahen und bereit sind, diesen Statuten nachzuleben.
Sie müssen das 30. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art.7

Mitglieder, die sich aus irgendwelchen Gründen nicht mehr sportlich betätigen können oder wollen, werden auf eigenen Wunsch als Passivmitglieder aufgeführt. Aktiv- und Passivmitgliedern wird beim Erreichen des 70. Altersjahres die Freimitgliedschaft geschenkt.

III. Mutationen

Art. 8

Die Anmeldung für einen Vereinsbeitritt kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen:

- wegen Nichtbeachtung der Statuten
- wegen Schädigung der Vereinsinteressen
- wegen Widersetzung gegen die leitenden Organe oder fortgesetztes unkameradschaftliches Verhalten
- wegen Nichtbezahlung der Beiträge nach fruchtloser Mahnung

Art. 11

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch gegenüber dem MTVO, nicht aber eingegangene Verpflichtungen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 12

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

Art. 13

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5

Art. 14

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind 20 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, den Beschlüssen und Vorschriften nachzukommen, das Ansehen und die Entwicklung des Verein nach Kräften zu fördern.

Art. 16

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt. Er beträgt in jedem Fall höchstens Fr. 150.00.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes und die Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 18

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse des schweizerischen Turnverbandes, ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der MTVO lehnt jede Haftung gegen persönliche Unfälle der turnenden Mitglieder ab.

Art. 19

Bei Wettkämpfen ist das tragen des offiziellen Spieltenues vorgeschrieben.

V. Organe

Art. 20

Die Organe des MTVO sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Turnstand
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

Art. 21

Die Generalversammlung findet alljährlich im März statt.

Es sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Mutationen
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Genehmigung der Jahresrechnung, nach Verlesung des Kassa- und Revisorenberichtes
8. Budget
9. Wahlen: a) des Vorstandes
 b) der Revisoren
10. Jahresprogramm
11. Statutenänderungen

- 12. Anträge
- 13. Verschiedenes

Art. 22

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 23

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen.

Art. 24

Der Vorstand oder ein Sechstel (1/6) der Mitglieder können, unter Angabe der Gründe, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 25

Ein Turnstand kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten abgehalten werden. Zum Turnstand werden alle Aktivmitglieder schriftlich eingeladen.

Art. 26

Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf (5) Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Art. 27

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

1. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit. Er bereitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen vor und führt an diesen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen und ist verantwortlich für das Pressewesen. An der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
2. Der technische Leiter ist verantwortlich für alle turnerischen Angelegenheiten und für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte.
3. Der Aktuar führt die Vereinskorrespondenz und ist verantwortlich für die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die er an der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen hat.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Zu Handen der Generalversammlung erstellt er die Jahresrechnung und ein Budget.
Im Verhinderungsfall wird er durch den Präsidenten vertreten.
5. Der Beisitzer steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.

6. Der Vizepräsident vertritt den abwesenden Präsidenten.

7. Ein Vorstandsmitglied führt die Mutationen und Mitgliederlisten.

Art. 28

Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Mitglieder zuziehen deren Mitwirkung erwünscht wird.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv geführt. In Kassenbelangen hat der Kassier Einzelunterschrift.

VI. Wahlen

Art. 30

Die Wahlen erfolgen durch die Generalversammlung. Der technische Leiter, der Kassier und der Beisitzer wird in den ungeraden Jahren, der Präsident und Aktuar in den geraden Jahren neu gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gesamtwahlen sind nicht erlaubt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 31

Der Vorstand wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten und teilt dies den Mitgliedern mit.

Art. 32

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, jedes Jahr einen der Beiden. Diese müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und eventuelle interne Kassen. Sie erstellen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 34

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Finanzen

Art. 35

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. den Überschüssen aus Veranstaltungen
3. den Spenden
4. den Zinsen der Kapitalien
5. verschiedenen Einnahmen

Art. 36

Aus der Kasse werden bestritten:

1. Verbandsbeitrag
2. Versicherungsprämien
3. Kosten des Turn- und Spielbetriebes
4. Einsätze für Wettkämpfe, die von der Generalversammlung bewilligt worden sind
5. Auszeichnungen und Geschenke
6. Verwaltung- und Betriebsspesen
7. Anschaffung von Geräten

Art. 37

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch das Jahresprogramm und das Budget bestimmt.

Art. 38

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Kassier haftet bei grobfahrlässiger Amtsführung persönlich.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Änderungen der Statuten, können nur von der Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Sie unterliegen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes.

Art. 40

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, die durch die Generalversammlung beschlossen werden kann, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als acht (8) beträgt, ist das vorhandene Vereinsvermögen und Inventar bis zur Neugründung mit dem gleichen Zweck, dem Zürcher Turnverband zur Verwahrung zu übergeben.

Art. 41

Durch diese Statuten werden alle früheren statuarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

=====

Diese Statuten wurden vom Turnverband am Albis am 28. März 1988 genehmigt. Eine Teilrevision wurde an der Generalversammlung des Männerturnvereins Ottenbach am 17. März 2000 angenommen. Die vorliegende Fassung, vom Zürcher Turnverband genehmigt und der Generalversammlung des Männerturnvereins vom 17. März 2006 angenommen, tritt sofort in Kraft.

Ottenbach, 17. März 2006

Der Präsident
Keller Heinz

Der Aktuar
Eigenmann Hansueli